Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor

Im Herzen Schleswig-Holsteins

Amt Mittelholstein · Postfach 11 07 · 24594 Hohenwestedt

Auskunft erteilt:
Benno Burmeister

Fachbereich: I – Hauptamt

Durchwahl: 04871/36-120

E-Mail:
Benno.Burmeister@amt-mittelholstein.de

Sie erreichen mich:

Montag – Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Amt Mittelholstein
Eingang: 20. Sep. 2022

FB	I	II	III	IV	V
SB	314				

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Datum:
		I - 020.042/15	16.09.2022

Bescheinigung über den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Aushang

Bekanntgeber	Inhalt der Bekanntmachung
Amt Mittelholstein für das Gemeinde Ehndorf	Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über den vorhabenbezoge-nen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Ehndorf" der Gemeinde Ehndorf für Teilflächen nördlich der Straße „Hauptstraße", östlich des „Ehndorfer Graben", südlich des „Matzhornweg" und west-lich der A 7

Diese Bekanntmachung ist am 16.09.2022 durch Bereitstellung im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein und unter www.amt-mittelholstein.de veröffentlicht worden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Benno Burmeister

Amtsblatt
des Amtes Mittelholstein
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022 | 16.09.2022 | Nr.63

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung über die Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Ost des Amtes Mittelholstein S. 757

2. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bendorf S, 758

3. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen S. 759

4. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Ehndorf“ der Gemeinde Ehndorf für Teilflächen nördlich der Straße „Hauptstraße“, östlich des „Ehndorfer Graben“, südlich des „Matzhornweg“ und westlich der A 7 S. 761

5. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Ehndorf“ der Gemeinde Ehndorf für Teilflächen nördlich der Straße „Hauptstraße“, östlich des „Ehndorfer Graben“, südlich des „Matzhornweg“ und westlich der A 7 S. 762

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Ehndorf

Bekanntmachung des Beschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Ehndorf“ der Gemeinde Ehndorf für Teilflächen nördlich der Straße „Hauptstraße“, östlich des „Ehndorfer Graben“, südlich des „Matzhornweg“ und westlich der A 7

Die Gemeindevertretung Ehndorf hat in der Sitzung am 26.04.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Ehndorf“ der Gemeinde Ehndorf für Teilflächen nördlich der Straße „Hauptstraße“, östlich des „Ehndorfer Graben“, südlich des „Matzhornweg“ und westlich der A 7 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.
Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **17.09.2022** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, einsehen; er liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Sprechstunden sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302 können die vorstehenden Unterlagen eingesehen sowie über den Inhalt Auskunft erhalten werden. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorstehenden Unterlagen im Internet unter der Adresse https://www.amt-mittelholstein.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 16.09.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder